

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Marktgemeinde Pyhra hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob geplante Errichtung eines Hühnerstalles für 24.000 Legehennen und Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz der Firma HAIDN KG am Standort KG Perersdorf, Gst. Nr. 442, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2016, RU4-U-871/001-2016, wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass laut gutachterlicher Stellungnahme des Sachverständigen für Agrartechnik im angrenzenden Siedlungsgebiet Zusatzbelastungen von mehr als 5% Jahresgeruchsstunden erreicht werden. Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des vorliegenden Schutzgebiets unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Pyhra, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur